

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2643

Pratteln, 22. Januar 2010

Teilrevision des Reglements über den Schnidrigfonds

1. Ausgangslage

Der Schnidrigfonds wurde von den Fondsgebenden Frau Maria Schnidrig-Bacher und Herrn Adolf Schnidrig zur ergänzenden Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gewidmet (Reglement über den Schnidrigfonds vom 9. Dezember 2002). Im diesbezüglichen Zuwendungsakt vom 25. Juli 1892 ist festgehalten:

"Über die Verwaltung und Verwendung des Geldes hat die Fürsorgebehörde der Einwohnergemeinde Pratteln zu entscheiden und auf den 2. August eines jeden Jahres dem Einwohnergemeinderat von Pratteln über die Art der Verwendung des Geldes Bericht zu erstatten".

Aus heute unbekanntem Gründen ist der Passus über die Berichterstattung (unterstrichener Text) im Reglement über den Schnidrigfonds vom 9.12.2002 nicht enthalten. Die Berichterstattung wurde jedoch wie vorgegeben abgewickelt.

2. Erwägungen

Das Reglement über den Schnidrigfonds soll nun entsprechend ergänzt werden. Damit soll dem Willen der Fondsgebenden im Reglement vollständig entsprochen werden.

3. Beschluss

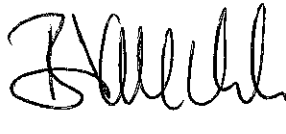
://: Die Änderung des Reglements über den Schnidrigfonds vom 9. Dezember 2002 wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf verabschiedet.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Der Verwalter:



B. Stingelin



St. Brauchli

Beilagen:

- Zuwendungsakt Maria und Adolf Schnidrig vom 25. Juli 1892
- Entwurf Änderungserlass
- Synoptische Darstellung

Z u w e n d u n g s a k t

Wir, Maria und Adolf Schnidrig-Bacher, Pratteln,
übergeben hiemit (gegen Quittung vom 23.7.82 geschehen) den
Barbetrag von Fr. 50'000.-- der Kasse der Einwohnergemeinde
Pratteln mit der Widmung und der Auflage:

a) zu unseren Lebzeiten den jährlichen Zinsertrag (Zinssatz
für erstrangige Hypotheken der Kantonalbank Baselland)

u n d

b) nach dem Ableben von uns beiden den ganzen Betrag
der Fürsorgebehörde der Einwohnergemeinde Pratteln zur Verfügung
zu halten und ihr so zu ermöglichen, in der Erziehung, in der
Ausbildung und sonstwie von Kindern und Jugendlichen in der
Gemeinde helfend mitzuwirken.

Wir möchten auf diese Weise schon zu unseren Lebzeiten
danken für alles, was uns im Leben an Gutem willfahren ist.

Ueber die Verwaltung und Verwendung des Geldes hat die
Fürsorgebehörde der Einwohnergemeinde Pratteln zu entscheiden
und auf den 2. August eines jeden Jahres dem Einwohnergemeinde-
rat von Pratteln über die Art der Verwendung des Geldes Bericht
zu erstatten.

Original an den Einwohnergemeinderat zu dessen Akten.

Pratteln, den 25. Juli 1982

M. Schnidrig

(Maria Schnidrig)

A. Schnidrig

(Adolf Schnidrig)

Reglement über den Schnidrigfonds

Entwurf

Änderung vom

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

I.

Das Reglement über den Schnidrigfonds vom 9. Dezember 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 4a Berichterstattung (neu)

Per 2. August jeden Jahres erstattet die Sozialhilfebehörde dem Gemeinderat Bericht über die Art der Verwendung der dem Schnidrigfonds entnommenen Mittel.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli

¹ Ord. Nr. 03.03.08

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Reglement über den Schnidrigfonds</p> <p>vom 9. Dezember 2002</p> <p>Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998, folgendes Reglement</p>	<p>Reglement über den Schnidrigfonds</p> <p>vom 9. Dezember 2002</p> <p><i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i></p> <p>gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970² und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998³</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p>§ 1 Zweck des Schnidrigfonds</p> <p>Der Schnidrigfonds soll der Sozialhilfebehörde ermöglichen, Kindern und Jugendlichen Unterstützungsbeiträge für die Erziehung, Ausbildung und weitere Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Diese Zuwendungen stellen keine sozialhilferechtlichen Unterstützungen dar.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
<p>§ 2 Äufnung des Schnidrigfonds</p> <p>a) Dem Schnidrigfonds wird der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Schnidrigfonds ausgewiesene Betrag von CHF</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

² SGS 180

³ SGS 180.10

<p>65'766.15 zugewiesen. Dieser Fonds setzt sich zusammen aus dem von Frau Maria Schnidrig-Bacher und Herrn Adolf Schnidrig gespendeten Betrag von CHF 50'000.-- und dem geäußerten Zinsertrag.</p> <p>b) Buchhalterisch werden bis zum Ableben beider Spender die Zuwendung und der geäußerte Zinsertrag separat ausgewiesen.</p>	
<p>§ 3 Verzinsung des Schnidrigfonds</p> <p>Der Schnidrigfonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinnt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
<p>§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)</p> <p>Gestützt auf den Zuwendungsakt darf bis zum Ableben beider Spender nur über die Zinserträge verfügt werden.</p> <p>Über den Schnidrigfonds verfügt der Präsident der Sozialhilfebehörde bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Einzelfall alleine.</p> <p>Über höhere Beträge verfügt die Sozialhilfebehörde.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
	<p>§ 4a Berichterstattung (neu)</p> <p>Per 2. August jeden Jahres erstattet die Sozialhilfebehörde dem Gemeinderat Bericht über die Art der Verwendung der dem Schnidrigfonds entnommenen Mittel.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>